

Welche zuwendungsrechtlichen Konsequenzen können sich aus Abweichungen zur Zielvereinbarung ergeben?

Die Zielvereinbarung, die zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem MASF abgeschlossen wird, ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Für die formale Erfüllung der mit der Zuwendung verbundenen Pflichten des Zuwendungsempfängers ist die LASA Brandenburg GmbH zuständig. Zielvereinbarungen stellen kein Sanktionsinstrument dar, sie dienen vielmehr als reines Entwicklungs-, Kontroll- und Bewertungsinstrument. Das heißt, dass Abweichungen dem MASF und der LASA Brandenburg GmbH rechtzeitig angezeigt und nachvollziehbar begründet werden müssen, sich daraus aber kein unmittelbarer Sanktionsmechanismus ergibt.

Grundsätzlich besteht bei Abweichungen die Option einer Anpassung der Zielvereinbarung sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Kennzahlen. Bei negativen Abweichungen sind die ermittelten Gründe und ggf. eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung bekannt zu geben. Hat der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Abweichungen von der Zielvereinbarung zum Ende der Maßnahme selbst zu vertreten, dann kann die LASA Brandenburg GmbH **in Abstimmung** mit dem MASF im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe der geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Zuwendung anteilig zurück fordern.